

Bundesgesetzblatt ²⁵⁹⁹

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 2020

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
30.11.2020	Sechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftensbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland FNA: 450-2, 312-2, 454-1, 2121-6-24, 2180-1, 2180-4, 402-42, 611-14, 602-3-1, 772-8 GESTA: C142	2600
26.11.2020	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (18. AufenthVÄndV) FNA: 26-12-1	2606
30.11.2020	Verordnung über die Freistellung von Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes von waffenrechtlichen Vorschriften (Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung – WaffGBundFreistV) FNA: neu: 7133-4-2; 7133-3-2-6	2610
30.11.2020	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021) FNA: neu: 860-6-4-29	2612
30.11.2020	Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: neu: 8232-54-19	2614

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1095

**Sechzigstes Gesetz
zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Modernisierung des Schriftenbegriffs und
anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach
den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland**

Vom 30. November 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 74d wird das Wort „Schriften“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.
 - b) In den Angaben zu den §§ 184 bis 184c wird jeweils das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 184d wird wie folgt gefasst: „§184d (weggefallen)“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:
 - „a) in den Fällen des § 86 Absatz 1, wenn Propagandamittel im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
 - b) in den Fällen des § 86a Absatz 1 Nummer 1, wenn ein Kennzeichen im Inland wahrnehmbar verbreitet oder in einer der inländischen Öffentlichkeit zugänglichen Weise oder in einem im Inland wahrnehmbar verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet wird und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
 - a) in den Fällen des § 111, wenn die Aufforderung im Inland wahrnehmbar ist und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und
 - b) in den Fällen des § 130 Absatz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, wenn ein in Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 bezeichneter Inhalt (§ 11 Absatz 3) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.
3. In § 6 Nummer 6 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 184c Absatz 1 und 2“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“
5. In § 20 wird das Wort „Schwachsinn“ durch die Wörter „einer Intelligenzminderung“ und das Wort „Abartigkeit“ durch das Wort „Störung“ ersetzt.
6. § 74d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3), dessen vorsätzliche Verbreitung den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn der Inhalt durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Verkörperungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Stücke“ durch das Wort „Verkörperungen“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt entsprechend für Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3), dessen vorsätzliche Verbreitung nur bei Hinzutreten

- weiterer Tatbestände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde.“
- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Stücke“ durch das Wort „Verkörperungen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“
7. § 76a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
8. In § 80a werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
9. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Propagandamittel,“ gestrichen.
- bb) In dem Satzteil nach Nummer 4 werden nach den Wörtern „im Inland verbreitet“ die Wörter „oder der Öffentlichkeit zugänglich macht“ eingefügt und werden die Wörter „oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Propagandamittel oder“ gestrichen.
10. § 86a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten“ durch die Wörter „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält“ ersetzt.
11. In § 90 Absatz 1, § 90a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 90b Absatz 1 werden jeweils die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
12. In § 90c Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
13. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt“ durch die Wörter „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Schrift“ durch die Wörter „einen Inhalt“ ersetzt.
14. In § 111 Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
15. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „eine Schrift“ durch die Wörter „einen Inhalt“ und wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
- „2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 oder 4 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3).“
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 5, und“ durch die Wörter „den Absätzen 5 und 6, sowie“ ersetzt.
16. § 130a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die“ durch die Wörter „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ und die Wörter „nach ihrem Inhalt“ durch das Wort „dazu“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die“ durch die Wörter „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
17. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die“ durch die Wörter „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
- „2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen

- ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Nummer 1 Buchstabe b“ das Komma und die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ gestrichen.
18. In § 140 Nummer 2 werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
19. In § 165 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
20. In § 166 werden jeweils die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.
21. § 176 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt und werden die Wörter „oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.“
22. In § 176a Absatz 3 werden die Wörter „einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die“ durch die Wörter „eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der“ ersetzt.
23. § 184 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine pornographische Schrift“ durch die Wörter „einen pornographischen Inhalt“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 8 und 9 werden jeweils die Wörter „sie oder aus ihr gewonnene Stücke“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
24. § 184a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die“ durch die Wörter „einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1“ ersetzt.
25. § 184b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eine kinderpornographische Schrift“ durch die Wörter „einen kinderpornographischen Inhalt“ und die Wörter „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie“ durch die Wörter „ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „unnatürlich“ durch das Wort „aufreizend“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die“ durch die Wörter „einen kinderpornographischen Inhalt, der“ und die Wörter „wiedergibt, zu verschaffen“ durch die Wörter „wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „eine kinderpornographische Schrift, die“ durch die Wörter „einen kinderpornographischen Inhalt, der“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „eine kinderpornographische Schrift“ durch die Wörter „einen kinderpornographischen Inhalt“ und die Wörter „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Schrift“ durch die Wörter „der Inhalt“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- e) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eine kinderpornographische Schrift bezieht, die“ durch die Wörter „einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der“ ersetzt.
26. § 184c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eine jugendpornographische Schrift“ durch die Wörter „einen

jugendpornographischen Inhalt“ und die Wörter „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie“ durch die Wörter „ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe b wird das Wort „unnatürlich“ durch das Wort „aufreizend“ und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die“ durch die Wörter „einen jugendpornographischen Inhalt, der“ und die Wörter „wiedergibt, zu verschaffen“ durch die Wörter „wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „eine jugendpornographische Schrift, die“ durch die Wörter „einen jugendpornographischen Inhalt, der“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „eine jugendpornographische Schrift“ durch die Wörter „einen jugendpornographischen Inhalt“ und die Wörter „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Schrift“ durch die Wörter „der Inhalt“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „solche jugendpornographischen Schriften, die“ durch die Wörter „einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den“ ersetzt.

27. § 184d wird aufgehoben.

28. In den §§ 186, 187 und 188 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

29. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ durch die Wörter „in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch die Wörter „in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ ersetzt.

30. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war; dies gilt entsprechend, wenn die Beleidigung durch Veröffentlichung im Rundfunk begangen ist“ durch die Wörter „Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, so soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen“ ersetzt.

31. In § 219a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der** **Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 111q das Wort „Schriften“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.

2. In § 97 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

3. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g, § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e und § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.

4. § 111q wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Schrift“ durch die Wörter „Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schrift“ durch das Wort „Verkörperung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Schrift“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schrift“ durch die Wörter „Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „anderen Schrift“ durch die Wörter „Verkörperung eines anderen Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben“ durch die Wörter „ist der genaue Inhalt, der zur Beschlagnahme Anlass gibt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Schwachsinn“ durch die Wörter „einer Intelligenzminderung“ und das Wort „Abartigkeit“ durch das Wort „Störung“ ersetzt.
- In § 116 Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
- § 119 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern“ durch die Wörter „dadurch, dass er einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ durch die Wörter „einen sexuellen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) an Orten der Öffentlichkeit“ ersetzt.
- § 123 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen und Darstellungen“ durch die Wörter „Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
 - In Nummer 1 wird das Wort „Stücke“ durch das Wort „Verkörperungen“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ das Komma und die Wörter „wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen,“ gestrichen.

- d) In dem Satzteil nach der Nummer 2 werden die Wörter „Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände“ durch die Wörter „Verkörperungen und Vorrichtungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, werden die Wörter „von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind“ durch die Wörter „einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Versammlungsgesetzes

In § 23 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes

§ 32 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
- In Satz 2 werden die Wörter „öffentliche Ausstellen, Anschlag, Vorführen oder das sonstige öffentliche“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des
Rennwett- und Lotteriegesetzes

In § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, werden die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch die Wörter „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 9
Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I

S. 2057), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das durch Artikel 274 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden nach der Angabe „184b“ die Wörter „in Verbindung mit 184d“ gestrichen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. November 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Aufenthaltsverordnung
(18. AufenthVÄndV)**

Vom 26. November 2020

Auf Grund

- des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2, 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummern 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neugefasst worden sind, dessen Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und dessen Nummer 13a durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch in Verbindung
 - mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, und
 - mit § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist,
- verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

**Artikel 1
Änderung der
Aufenthaltsverordnung**

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung für bestimmte Fiktionsbescheinigungen im Zusammenhang mit einem Dokumentenmuster“.
 - b) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Übergangsregelungen für britische Staatsangehörige im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.
2. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“

3. § 52 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.
 - c) In der neuen Nummer 13 werden die Wörter „und die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen eines EWR-Staates (§ 5 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ gestrichen.
 - d) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „Anlage D16“ durch die Angabe „Anlage D15“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „Anlage D17“ durch die Angabe „Anlage D16“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daueraufenthaltskarten,“ die Wörter „Aufenthaltsdokumente-GB und Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB,“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Sofern die Ausländerbehörde auf Antrag des Inhabers feststellt, dass er ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) besitzt, wird dieses Recht auf Daueraufenthalt dadurch bescheinigt, dass die Ausländerbehörde das Wort „Daueraufenthalt“ in der zweiten Zeile des Anmerkungsfeldes 1 auf der Rückseite des Aufenthaltsdokuments-GB einträgt.“
6. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80
Übergangsregelung für
bestimmte Fiktionsbescheinigungen im
Zusammenhang mit einem Dokumentenmuster

Bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 dürfen Fiktionsbescheinigungen, die nicht nach § 11 Absatz 4

des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt werden, auch mit Trägervordrucken nach dem Muster ausgestellt werden, das in dem bis zum 3. Dezember 2020 geltenden Recht vorgesehen war.“

7. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

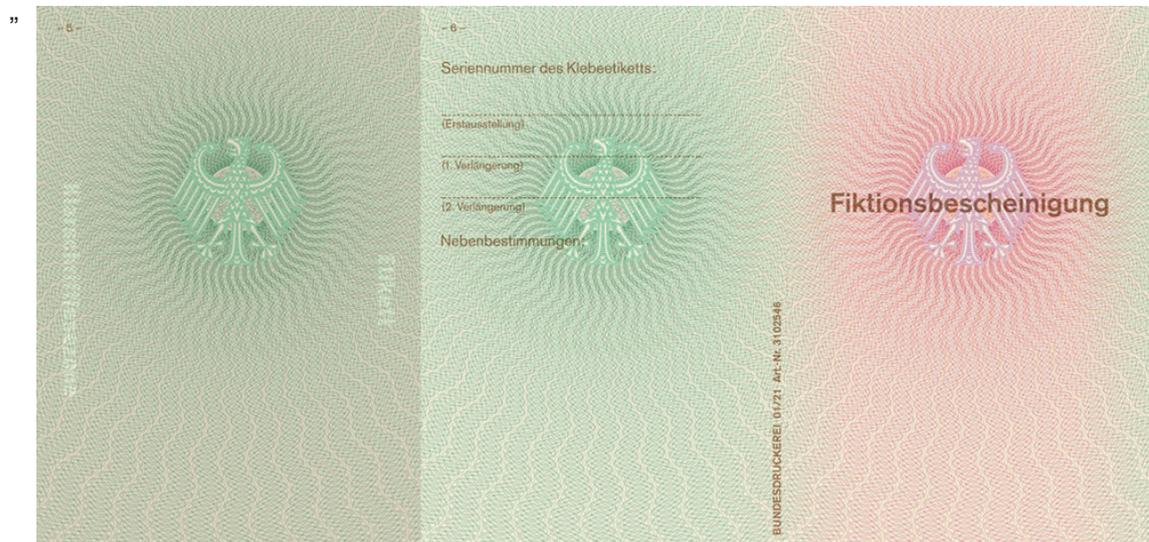
Übergangsregelungen für
britische Staatsangehörige im
Zusammenhang mit dem Austritt des
Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland aus der Europäischen Union

Britische Staatsangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,

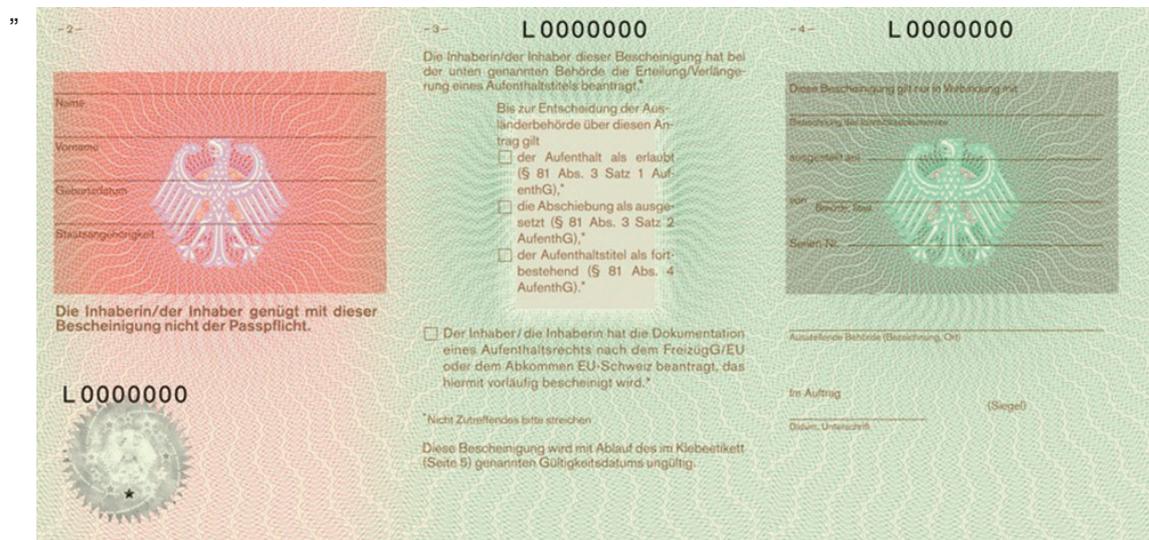
deren Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU am 31. Dezember 2020 endet und die kein Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) haben, sind ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel bis zum 31. März 2021 im Bundesgebiet einholen. Eine im Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2020 ausgeübte Erwerbstätigkeit darf bis zur Entscheidung über den Antrag ohne den nach § 4a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel weiterhin ausgeübt werden.“

8. Anlage D3 wird wie folgt geändert:

a) Das Bild nach den Wörtern „– Trägervordruck; Vorderseite –“ wird durch folgendes Bild ersetzt:



b) Das Bild am Ende wird durch folgendes Bild ersetzt:



11. Anlage D16 wird Anlage D15 und wird wie folgt gefasst:

„Anlage D15
Bescheinigung des Daueraufenthalts
(§ 5 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU)

– Vorderseite –



– Rückseite –



12. Anlage D17 wird Anlage D16.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2020

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Freistellung von Behörden,
Dienststellen und Gerichten des Bundes von waffenrechtlichen Vorschriften
(Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung – WaffGBundFreistV)**

Vom 30. November 2020

Auf Grund des § 55 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Freigestellte Behörden,
Dienststellen und Gerichte des Bundes**

Die Freistellung von waffenrechtlichen Vorschriften nach dieser Verordnung gilt

1. für die Behörden
 - a) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen,
 - b) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat,
 - c) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und
 - d) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft;
2. für die Behörden und Gerichte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz;
3. im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes für den Bundesnachrichtendienst;
4. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für
 - a) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
 - b) die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
 - c) die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
5. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für
 - a) die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - b) die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, soweit sie Sicherheitsaufgaben wahrnimmt,
 - c) die Behörden der Luftaufsicht des Bundes.

§ 2

**Nicht anwendbare
Vorschriften des Waffenrechts**

Keine Anwendung finden auf die Behörden, Dienststellen und Gerichte nach § 1 sowie deren Bedienstete, soweit diese dienstlich tätig werden:

1. aus dem Waffengesetz:
 - a) § 2 Absatz 1 bis 4 über die Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition und die Waffenliste,
 - b) § 10 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen,
 - c) § 12 Absatz 4 über Ausnahmen von den Erlaubnispflichten,
 - d) § 25a über Anordnungen zur Kennzeichnung,
 - e) § 26 über nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung,
 - f) § 27 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 7 Satz 1 über Schießstätten und das Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten,
 - g) § 27a über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten,
 - h) die §§ 29 bis 32 sowie § 33 Absatz 1 und 2 über das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes,
 - i) die §§ 36 bis 39 über Obhutspflichten sowie Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten,
 - j) § 40 Absatz 1 über verbotene Waffen,
 - k) § 42 Absatz 1, 5 und 6 über das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen,
 - l) § 42a Absatz 1 über das Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen und
 - m) § 58 über Altbesitz und Übergangsvorschriften;

2. aus der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung:

- a) die §§ 9 bis 11 über die Benutzung von Schießstätten,
- b) § 13 über die Aufbewahrung von Waffen oder Munition und
- c) die §§ 22 bis 25 über die Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 227 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 30. November 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021)**

Vom 30. November 2020

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), § 68 Absatz 2 und § 159 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) sowie § 228b, § 255b Absatz 2 und § 275a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11, Nummer 19 Buchstabe b und Nummer 31 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen § 18 durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Durchschnittsentgelte
in der Rentenversicherung**

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2019 beträgt 39 301 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 beträgt 41 541 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

**Bezugsgrößen
in der Sozialversicherung**

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021 jährlich 39 480 Euro und monatlich 3 290 Euro.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021 jährlich 37 380 Euro und monatlich 3 115 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2021

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 85 200 Euro und monatlich 7 100 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 104 400 Euro und monatlich 8 700 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2021 – 31. 12. 2021“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2021

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 80 400 Euro und monatlich 6 700 Euro,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 99 000 Euro und monatlich 8 250 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2021 – 31. 12. 2021“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 beträgt 64 350 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 beträgt 58 050 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. November 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
der Umrechnungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Vom 30. November 2020

Auf Grund des § 187 Absatz 3 Satz 2 und des § 281a Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, die zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, wird bekannt gemacht:

Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2021 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2021

1. in der allgemeinen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 7.726,6260,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 7.316,8807,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und
vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0001294226,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001366703,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 10.260,6270,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 9.716,5028,
 - b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0000974599,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001029177.

Berlin, den 30. November 2020

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Birgit Mimietz